

BGE 34 I 61

Bundesgericht (BGE), 1907-04-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_34_I_61

FR: ATF 34 I 61

IT: DTF 34 I 61

Volltext

10. Arteil vom 30. Januar 1908 in Sachen Nestlé and Anglo-Swiss Condensed Milk Company gegen Protestantische Kirchengemeinde des Kantons Zug (Obergericht Zug). Rückforderung bezahlter Steuern, gestützt auf Art. 86 SchKG. — Rekurs gegen Inkompetenzerklärung der Gerichte; Kompetenz des Bundesgerichts, Art. 189 Unterabsatz zu Abs. 2 (« Abs. 3») OG: Gerichtsstandsfrage. Art. 2 Uebergangsbestimmungen zur BV. — Art. 86 SchKG statuiert nicht die Zulässigkeit der Rückforderung öffentlichrechtlicher Forderungen auf dem Rechtswege. A. Die Rekurrentin, die Nestlé and Anglo-Swiss Condensed Milk Company in Cham hatte für die Jahre 1904 und 1905 am 4. Januar und 12. April 1906 infolge Betreibung und Rechtsöffnung der Rekursbeklagten, der Protestantischen Kirchengemeinde des Kantons Zug, 1793 Fr. 80 Cts. Kirchensteuern und Kosten bezahlt. Mit Klage vom 18. August 1906 belangte sie die Rekursbeklagte gestützt auf Art. 86 SchKG beim Kantonsgericht Zug auf Rückzahlung dieses Betrages, indem sie geltend machte, daß sie die fraglichen Kirchensteuern nicht schuldig sei. Durch Urteil vom 10. April 1907 erklärte sich das Kantonsgericht inkompetent zur Behandlung der Klage der Rekurrentin, und auf Beschwerde der letztern bestätigte das Obergericht Zug am 9. Oktober 1907 dieses Urteil. Die Begründung beider Gerichte geht dahin: Mit der Klage werde vom Richter eine materielle Überprüfung der Frage verlangt, ob die Rekurrentin der Rekursbeklagten gegenüber in den Jahren 1904 und 1905 kirchensteuerpflichtig gewesen sei. Der Entscheid über diese Frage falle aber nach zugerischem Recht in die ausschließliche Kompetenz der Administrativbehörden, in deren Befugnisse der Richter nicht eingreifen könne. B. Gegen dieses Urteil hat die Nestlé and Anglo-Swiss Condensed Milk Company den staatsrechtlichen Rekurs ans Bundesgericht mit dem Antrag auf Aufhebung ergriffen. Es wird ausgeführt, der Anspruch auf Rückzahlung nicht geschuldeter Steuern sei zivilrechtlicher Natur, wofür auf AS 1 S. 46 Erw. 3 verwiesen werde. Art. 86 SchKG statuiere ausdrücklich das Recht der Rückforderungsklage, wenn infolge Betreibung bezahlt worden sei. Die willkürliche Verneinung der Kompetenz durch die zugerischen Gerichte involviere daher eine Rechtsverweigerung. C. Die Protestantische Kirchengemeinde des Kantons Zug hat auf Abweisung des Rekurses angetragen. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Die Rekurrentin beschwert sich nicht wegen willkürlicher Verletzung kantonales Rechtes — sie behauptet nicht, daß nach zugerischem Recht für den mit der Klage erhobenen Anspruch auf Rückzahlung der fraglichen Steuern wegen mangelnder Schuldpflicht der Rechtsweg offen steht —, sondern sie macht ausschließ-lich geltend, daß die zugerischen Gerichte nach Art. 86 SchKG die Rückforderungsklage hätten behandeln sollen und daß sie sich in Mißachtung der genannten bundesrechtlichen Norm unzuständig erklärt hätten. Die Kompetenz des Bundesgerichts für diese Beschwerde ergibt sich aus Art. 189 Abs. 3 OG, wonach Rechtsprechung des Bundesgerichts in allen Fällen die Gerichtsstandsfragen vorbehalten

sind. Die Frage, ob Art. 86 leg. cit. auch für die Rückforderung von Steuern und dergl., d. h. von öffentlichen Leistungen, die infolge Betreibung bezahlt worden sind, gilt, ob für solche Restitutionsansprüche nach dem Betreibungs- gesetz der ordentliche Rechtsweg offen steht, ist freilich keine Gerichtsstandsfrage im eigentlichen, engern Sinn. Doch versteht die Praxis unter Gerichtsstandsfragen gemäß Art. 189 Abs. 3 OG nicht nur Fragen der örtlichen Zuständigkeit, sondern, nach einem etwas weitem Sprachgebrauch, auch solche der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte (AS 25 I S. 30 Erw. 1, S. 437 Erw. 2; 22 S. 379 Erw. 1; vergl. auch Reichel, Kommentar zum OG, Nr. 3 zu Art. 189). Mit einer Frage der letztern Art hat man es aber hier zu tun, da streitig ist, ob Art. 86 dem ordentlichen kantonalen Richter eine sachliche Kompetenz im angegebenen Sinn verleiht und ob darnach die zugerischen Gerichte die Klage der Rekurrentin hätten beurteilen sollen. Man kann vorliegend die Kompetenz des Bundesgerichts auch aus Art. 2 der Übergangsbestimmungen der BV herleiten: in der Beschwerde der Rekurrentin liegt nämlich die Behauptung, daß die zugerischen Gerichte, statt sich nach Art. 86 leg. cit. zuständig zu erklären, sich nach kantonalem Recht unzuständig erklärt hätten, daß also die derogatorische Kraft des Bundesrechts im Verhältnis zum kantonalen Recht verkannt sei (AS 32 I S. 657 Erw. 2 2. Art. 86 SchKG statuiert das Recht auf Rückforderungsklage im ordentlichen Prozeßweg (innerhalb eines Jahres seit der Zahlung), wenn infolge Betreibung eine Nichtschuld bezahlt worden ist. Gemäß ihrer allgemeinen Formulierung ist man bei erster Betrachtung versucht, die Bestimmung auch auf den Fall zu beziehen, da jemand eine nicht geschuldete öffentliche Leistung infolge Betreibung bezahlt hat. Doch ergibt nähere Überlegung, daß dies nicht die Meinung des Gesetzes sein kann. Der Anspruch auf Rückzahlung von öffentlichen Leistungen, insbesondere Steuern, gehört jedenfalls da, wo die Schuldpflicht in Abrede gestellt wird, nach allgemeiner Anschauung dem öffentlichen Recht an; denn die Begründung des Anspruchs erfolgt in

erster Linie aus der öffentlichrechtlichen Tatsache des Nichtverpflichtetseins, und dieser Klaggrund bildet die Kernfrage des Rückforderungsstreites, neben der andere Klaggründe — die geschehene Zahlung 2c. —, die man als privatrechtliche betrachten mag, durchaus zurücktreten (die in AS 1 S. 48 Erw. 3 angeordnete gegenteilige Auffassung ist nach dem gesagten unhaltbar). Ist aber der fragliche Anspruch publizistischer Natur, so wird er nach allgemeiner Regel im Zweifel in die Zuständigkeit der administrativen Behörden fallen und vom Rechtsweg ausgeschlossen sein, es sei denn, daß der letztere nach positiver kantonaler Vorschrift oder auch zufolge einer ständigen Praxis als zulässig erscheint. In der Tat steht in einer Reihe von Kantonen für die Rückforderung nicht geschuldeter Steuern der Rechtsweg offen (s. z. B. für Zürich, Streuli, Kommentar zum Rechtspflegegesetz S. 21 Nr. 8, Supplement dazu S. 8 Nr. 13), während dies in andern nicht der Fall ist (z. B. Bern, s. ZbIV 1904 S. 356). Nach der gedachten Auslegung des Art. 86 leg. cit. wäre also für einen kantonalen öffentlichrechtlichen Anspruch, zum Teil entgegen dem kantonalen Recht, von Bundeswegen der Rechtsweg geöffnet. 3. Öffentliche Ansprüche des Staates, der Gemeinde usw. werden aller Regel nach geltend gemacht auf Grund einer behördlichen Verfügung, eines Verwaltungsaktes, der die Zahlungspflicht ausspricht. Bei Steuern ist die Steuerveranlagung diese verbindliche Feststellung der dem einzelnen obliegenden Steuerpflicht. Der öffentliche Anspruch wird rechtskräftig und (definitiv) vollstreckbar, wenn der betreffende Verwaltungsakt vom Pflichtigen nicht mehr angefochten werden kann. Nimmt man bei der Auslegung des Art. 86 leg. cit., wonach diese Bestimmung auch für die Rückforderung öffentlicher Leistungen gilt, an, daß der darnach angerufene ordentliche Richter an die Rechtskraft des die Zahlungspflicht aussprechenden

Verwaltungsaktes nicht gebunden sei, d. h. unabhängig davon die Frage der Schuldpflicht selbstständig untersuchen könne, so hätte man es hiebei mit einem tiefgreifenden Eingriff des Bundesgesetzgebers in die Organisation der kantonalen Gerichts- und Administrativbehörden und in die Abgrenzung der Zuständigkeiten beider zu tun. Dann hätte es nämlich der Pflichtige in der Hand, in jedem Falle, wo infolge Betreibung bezahlt worden ist, durch Erhebung der Rückforderungsklage eine richterliche Überprüfung der öffentlichrechtlichen Tatsache der Schuldpflicht, namentlich der Steuerpflicht, herbeizuführen, ohne Rücksicht darauf, ob und in welchem Umfang das kantonale Recht eine solche richterliche Kontrolle der Verwaltung vorsieht, die Anrufung des Richters bei der Bestreitung publizistischer Ansprüche und bei der Rückforderung solcher gestattet. Und dieser Eingriff wäre durch die Kompetenznorm in Art. 64 BV, die dem Bund die Gesetzgebung über das Betreibungswesen und das Konkursrecht zuweist, nicht gedeckt; denn eine Klage auf Rückzahlung öffentlicher, infolge Betreibung erfolgter Leistungen mit weitester richterlicher Kognition in der angegebenen Bedeutung würde sich, weil über die Vollstreckungszwecke weit hinausgehend, nicht mehr als betreibungsrechtliches Institut darstellen. Auch ist nicht ersichtlich, welche zwingenden praktischen Gründe den Bundesgesetzgeber zu einer derartigen Überschreitung seiner Kompetenz veranlaßt haben sollten. Deshalb darf aber auch Mangels bestimmter dringender Anhaltspunkte, nur wegen des allgemeinen Wortlauts, der Art. 86 SchKG nicht im Sinn eines solchen Eingriffs in die Organisation der kantonalen Behörden und die Ordnung ihrer Zuständigkeiten verstanden werden. Die generelle Fassung des Art. 86 erklärt sich daraus, daß der Gesetzgeber bei dieser Bestimmung die öffentlichrechtlichen Ansprüche, die ebenfalls durch Betreibung zu vollstrecken sind (Art. 43, 80 Abs. 2, AS 22 S. 654) aus den Augen verloren hatte, wie ja das SchKG bei der nähern Ausgestaltung des Verfahrens nach verschiedenen Richtungen auf die öffentlichrechtlichen Ansprüche und die Besonderheiten, die sich aus ihrer Natur ergeben sollten, keine Rücksicht nimmt (s. die Verhandlungen des schweizer. Juristenvereins 1907 S. 63 f.). 4. Auch in der beschränkten Bedeutung, daß der Richter an die rechtskräftigen Verfügungen der Verwaltungsbehörden gebunden ist und nicht selbständig über die Steuerpflicht befinden kann, ist die Zulässigkeit des Rechtsweges für die Rückforderung von öffentlichen Forderungen (unter Bestreitung der Schuldpflicht) nicht aus Art. 86 leg. cit. zu folgern. Die Kognition des Richters AS 34 1 — 1908

wäre hiebei in Ansehung der Schuldpflicht auf die Frage beschränkt, ob ein vollstreckbarer, d. h. rechtskräftiger Verwaltungsakt vorlag; er hätte also bei unterlassenem Rechtsvorschlag die dem Rechtsöffnungsrichter nach Art. 80 Abs. 2 obliegende Prüfung nachzuholen und bei erfolgter Rechtsöffnung den Entscheid des Rechtsöffnungsrichters zu überprüfen. Eine Rückforderungsklage in solch begrenztem Sinn ließe sich mit Rücksicht auf den Zusammenhang mit dem Vollstreckungsverfahren bei weiter Auslegung vielleicht unter die Kompetenznorm des Art. 64 BV bringen. Aber ein wirkliches Bedürfnis nach einer derartigen Komplikation des Verfahrens kann nicht als vorhanden anerkannt werden. Da, wie bereits bemerkt, die Betreibung der öffentlichen Forderungen, zumal der Steuern, aller Regel nach auf Grund von rechtskräftigen Verwaltungsakten geschieht und bei Zweifeln über die Rechtskraft der die Schuldpflicht bestreitende Betriebene fast immer Rechtsvorschlag erheben wird, würde die Rückforderungsklage nur in den seltensten Fällen Erfolg haben. Sie würde kaum eine irgendwie wirksame Garantie gegen unbegründete öffentlichrechtliche Ansprüche und deren Vollzug bilden, sondern lediglich zu unnötigen Weiterungen und Kosten Anlaß geben. Und da nun

nichts in Art. 86, der, wie hervorgehoben, offenbar nur die Rückforderung privatrechtlicher Zahlungen im Auge hat, darauf hinweist, daß bei öffentlichrechtlichen Ansprüchen eine Revisionsklage unter besonderer beschränkter Kognition des Richters zulässig sein soll, rechtfertigt es sich, die Geltung dieser Bestimmung für die Rückforderung publizistischer Leistungen (wegen behaupteter Nichtschuld) überhaupt abzulehnen. (Vergl. auch Entscheidung des Obergerichts und des Regierungsrates Bern, Monatsblatt für bern. Rechtspr. 1894 S. 301, 1897 S. 398; ZbJV 1904 S. 356. Aus dem gesagten ergibt sich, daß der angefochtene Entscheid, der die Kompetenz der zugerischen Gerichte für die Klage der Revisantin verneint, mit Art. 86 SchKG nicht in Widerspruch steht. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.